

Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen für die Anmietung von Golfcarts im Golfclub Emstal e.V.

1. Allgemeine Pflichten

Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter ein Golfcart für eine 18-Loch Runde mietweise zu überlassen. Der Mieter verpflichtet sich, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, das Golfcart ordnungsgemäß (pfleglich) zu behandeln, nur in verkehrsüblicher Weise zu nutzen und bei Beendigung des Mietverhältnisses in mangelfreiem betriebsbereitem Zustand zurückzugeben.

2. Art und Umfang der Nutzung

Der Vermieter weist darauf hin und verpflichtet den Mieter ausdrücklich, die Mietsache ausschließlich in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports auf der Golfanlage des Golfclubs Emstal, Lingen zu nutzen. Das Befahren von Uferböschung und öffentlichen Straßen ist untersagt, mit Ausnahme des Clubparkplatzes und zum Überqueren der Strasse zwischen Bahn 3/4 u. 13/14, sofern der Fahrer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist. Darüber hinaus dürfen die Grüns, Abschläge, Vorgrüns, die Zwischenräume zwischen Grünbunkern und Grüns und alle Übungsgrüns sowie alle sonst für Golfcarts als gesperrt ausgewiesenen Teile des Golfplatzes nicht befahren werden. Wo auf der Golfanlage befestigte Wege vorhanden sind und deren Benutzung in Betracht kommt, sind bei Nässe ausschließlich diese mit dem Golfcart zu befahren. Das Golfcart darf mit höchstens zwei Personen (Fahrer und Beifahrer) genutzt werden.

3. Voraussetzungen für die Vermietung

Der Mieter darf das Fahrzeug nur selbst lenken. Er erklärt für sich ausdrücklich, dass er zum Führen des Golfcarts befähigt ist. Die Benutzung ist ausschließlich Erwachsenen ab 18 Jahren und mit ärztlichem Attest bzw. aus gesundheitlichen Gründen gestattet. Dem Mieter ist der Genuss von Alkohol während der Nutzung untersagt. Weiterhin erklärt der Mieter, bei Anmietung der Mietsache nicht alkoholisiert zu sein. Bei Nicht-Einhaltung verliert dieser Mietvertrag seine Wirkung und das Golfcart wird vom Vermieter sofort zurückgenommen.

4. Übernahme des Golfcarts

Mit der beanstandungsfreien Übernahme des Golfcarts erkennt der Mieter an, dass sich dieses in verkehrssicherem, fahrbereitem und mangelfreiem Zustand befindet.

5. Mindestmietdauer/Rückgabe

Die Mindestmietdauer ist auf eine Runde von 18 Löcher festgesetzt. Bei Rückgabe des Golfcarts vor Ablauf der vereinbarten Mindestmietdauer wird der anteilige Mietpreis nicht erstattet.

6. Mietpreis

Als Mietpreis gelten die Preise aus der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste, sofern nicht ein besonderer Preis vereinbart ist.

7. Benutzungsregeln

Die für die Benutzung des Golfcarts maßgeblichen Vorschriften und Regeln (Sicherheitsvorschriften) sind zu beachten. Sie sind durch Aushang im Sekretariat und in kurzer Form auf der Windschutzscheibe des Golfcarts ausdrücklich bekannt gegeben.

8. Haftung

Die Haftung des Vermieters wegen der Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Hiervon unberührt bleibt die Haftung des Vermieters – sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach – für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung gilt darüber hinaus nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden aus der (leicht) fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Als Vertragspflicht in diesem Sinne gelten alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf, deren Einschränkung zur Aushöhlung vertragswesentlicher Rechtspositionen des Mieters führt, etwa weil sie solche Rechte wegnehmen oder einschränken, die der Vertrag nach seinem Inhalt oder Zweck geradezu gewähren hat.

9. Versicherungen

Der Vermieter hat die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb von Golfcarts abgeschlossen. Mitglieder bzw. angeschlossene Personen von DGV-Mitgliedern sind bei der Nutzung des Golfcarts im Rahmen der Ausübung des Golfsports haftpflicht- und rechtsschutzversichert. Bei Mietsachschaden am gemieteten Golfcart ist ein Selbstbehalt des Mieters von 10%, mindestens 300 Euro, vereinbart. Der Versicherungsumfang bestimmt sich insoweit nach den gültigen Bestimmungen der durch den Deutschen Golf Verband e.V. abgeschlossenen Versicherung für Golfspieler. Für ausländische Gäste gilt: sofern die Golfspieler eine Mitgliedschaft in einem Golfclub nachweisen können, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages mit dem Versicherer des Golfclubs. Einsichtnahme in die Versicherungsbedingungen ist im Sekretariat der Golfanlage möglich.

10. Inbesitznahme

Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und das Golfcart in Besitz zu nehmen, wenn der Mieter den Vertrag nicht nur unwesentlich verletzt, insbesondere die Benutzungsregeln (Ziffer 7.) nicht einhält, oder wenn sich nach Abschluss des Vertrages die Unzuverlässigkeit oder mangelnde Befähigung (Ziffer 3.) des Mieters herausstellt.

11. Schlussbestimmungen

Abweichende Vereinbarungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich ein Lücke im Vertrag ergeben, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche Regelungen ersetzt, Lücken so ausgefüllt, wie es dem im Vertrag zum Ausdruck gekommenen Zweck am besten entspricht.